



**Stadt
Lucerne**

Stadtrat

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
21. September 2017
beantwortet.**

Antwort

auf die

Dringliche Interpellation 128

Albert Schwarzenbach namens der CVP-Fraktion
vom 6. September 2017
(StB 574 vom 20. September 2017)

Was kostet der Verzicht auf die individuellen Prämienverbilligungen die Stadt?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Interpellant fragt, welche Auswirkungen die Sparbemühungen des Kantons Luzern im Bereich der individuellen Prämienverbilligung (IPV) auf die Stadt Luzern haben.

Am 12. September 2017 hat der Luzerner Kantonsrat das Budget für das Jahr 2017 angenommen. Damit werden die Kürzungen der individuellen Prämienverbilligungen (IPV) rückwirkend auf Anfang 2017 umgesetzt. Der Kanton sieht dabei vor, dass die Einkommensgrenze für die hälftige Finanzierung der Kinder- und Jugendprämien von provisorisch Fr. 75'000.– auf neu Fr. 54'000.– gesenkt wird; dies rückwirkend per Anfang 2017. Pro Kind oder jungen Erwachsenen soll der Pauschalbetrag von Fr. 9'000.– gleich bleiben. Die Einkommensgrenze für eine Familie mit zwei Kindern, die IPV beantragen will, liegt somit bei Fr. 72'000.– (bisher Fr. 93'000.–). Die übrigen Parameter für die Berechnung der IPV (minimaler Prozentsatz und variabler Prozentsatz) bleiben unverändert. Insgesamt will der Kanton im Jahr 2017 dadurch 15,5 Mio. Franken einsparen; ein Teil davon sind Einsparungen, die den Gemeinden zugutekommen. Aufgrund der Kürzungen wird es IPV-Beziehende geben, die für das laufende Jahr keine Verbilligung mehr erhalten werden oder die für das laufende Jahr bereits erhaltene Beträge zurückerstatten müssen.

IPV-Beziehende, welche weiterhin Anspruch auf Prämienverbilligung haben, wegen des bis 12. September 2017 fehlenden Kantonsbudgets für die Monate Oktober und November 2017 aber die volle Prämienrechnung erhielten, werden von der Ausgleichskasse Luzern eine definitive Verfügung erhalten. Die Krankenversicherer Concordia und CSS haben die Absicht geäußert, zu viel ausbezahlte IPV in der Monatsrechnung Dezember 2017 von ihren Versicherten zurückzufordern. Auch bereits in Aussicht gestellte IPV für die Monate Oktober bis Dezember 2017 sollen von Betroffenen in der Dezember-Rechnung 2017 nachbezahlt werden.

Zu 1.:

Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner in der Stadt Luzern sind von der Kürzung der individuellen Prämienverbilligungen betroffen?

Gemäss den aktuellsten Zahlen der Ausgleichskasse Luzern haben per 14. August 2017 9'661 Personen mit Wohnsitz in der Stadt Luzern Prämienverbilligungen bezogen. Bis Ende September

2017 wurden Prämienverbilligungen in der Höhe von Fr. 11'500'000.– ausbezahlt. In diesen Zahlen nicht enthalten sind Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe. Per 14. August 2017 haben 5'076 EL-Beziehende und 3'616 sozialhilfebeziehende Personen IPV bezogen. Insgesamt werden an sie im Jahr 2017 Prämienverbilligungen in der Höhe von Fr. 35'200'000.– ausbezahlt.

Wie viele Menschen in der Stadt von der Kürzung betroffen sind, kann aus heutiger Sicht noch nicht gesagt werden. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 13. September 2017 die Prämienverbilligungsverordnung angepasst. Die Ausgleichskasse Luzern hat in der Woche 38 die grosse Mehrheit der IPV-Beziehenden mit den definitiven Verfügungen bedient. Klar ist, dass rund 7'700 Haushalte im ganzen Kanton betroffen sind. Rund 5'800 Haushalte müssen mit Rückforderungen rechnen wegen der Senkung der Einkommensgrenze für den Anspruch auf die Vergütung der halben Prämie von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung. Rund 1'900 Haushalte im ganzen Kanton werden rückwirkend per 1. Januar 2017 gar keinen Anspruch mehr haben, da die definitiven Verfügungen mit aktuellen Steuerdaten berechnet werden.

Zu 2.:

Wie viele von ihnen werden gemäss Schätzungen der Stadt Sozialhilfe beantragen?

Es ist nicht möglich, Schätzungen vorzunehmen. Anfang 2017, als die Prämienverbilligungen erst verspätet an die Krankenkassen ausbezahlt worden sind, hätten von den rund 165 Personen, die sich wegen der IPV im Sozial Info REX gemeldet haben, rund 21 Personen einen Anspruch auf Sozialhilfe gehabt. Weil im Sozial Info REX lediglich Kurzabklärungen vorgenommen worden waren, ohne Namen zu notieren, kann nicht gesagt werden, wie viele Personen schliesslich einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt haben. Gemäss der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik beziehen sich die Fallaufnahmegründe ausschliesslich auf das Thema Arbeit. IPV wird nicht als Grund erhoben.

Bis zum 11. September 2017 haben sich rund 15 Personen im Sozial Info REX betreffend die IPV für die Monate Oktober bis Dezember 2017 gemeldet.

In diesem Kontext ist es erwähnenswert, dass die grossen Krankenkassen auf dem Platz Luzern bei Anfragen von Versicherten mit Zahlungsschwierigkeiten kulant sein und Hand für individuelle Lösungen bieten wollen. Dies haben die Versicherer in den letzten Monaten angekündigt.

Zu 3.:

Von welchen zusätzlichen Ausgaben geht die Stadt aus?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, sind die Auswirkungen zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Die Stadt Luzern muss die definitiven Verfügungen der Ausgleichskasse abwarten.

Es ist damit zu rechnen, dass auch der Ressourcenbedarf der Dienstabteilung Soziale Dienste zunehmen wird; dies aufgrund der steigenden Zahl von Menschen, die sich beraten lassen und mit

welchen Klärungs- und Aufnahmegespräche zu führen sind. Im Sozial Info REX und in der Aufnahmestelle Intake sowie bei den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, welche sozialhilfebeziehende Personen begleiten, ist ein Ausbau der Ressourcen nicht auszuschliessen.

Zu 4.:

Wie bereitet sie sich auf diese Situation vor?

Die Sozialen Dienste sind jederzeit in der Lage, die bereits Anfang Jahr erprobten Prozesse und Instrumente anzuwenden. Damals wandten die Sozialen Dienste das Verfahren «IPV ohne Sozialhilfe» an. Das sind Menschen, deren sozialhilferechtlich anrechenbare Ausgaben die Einnahmen um die Höhe der Richtprämie übersteigen. Sie werden als «IPV ohne Sozialhilfe» aufgenommen und der Ausgleichskasse gemeldet.

Bei Personen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben und die bereits Prämienverbilligung beziehen, aber das Geld nicht haben, allfällige Rückzahlungen an die Krankenkasse vorzunehmen, können die Sozialen Dienste nur mittels Beratung helfen, Lösungen für die Überbrückung der finanziell engen Situation zu finden. Die Beträge, die an die Krankenkasse zurückbezahlt werden müssen, können nicht durch die Sozialhilfe übernommen werden.

Zu 5.:

Wie steht die Stadt dazu, dass mit diesen Massnahmen Menschen in die Sozialhilfe gedrängt werden, die sie sonst nicht benötigen würden?

Der Stadtrat anerkennt die schwierige finanzielle Lage, in welcher sich der Kanton Luzern befindet. Er hat indes für Kürzungen im Sozialbereich wenig Verständnis. Es kann nicht angehen, dass Menschen, die in einer finanziell angespannten Situation leben, durch Sparmassnahmen im Sozialbereich geschwächt werden. Dies entspricht nicht der Strategie des Stadtrates, wonach sich die Stadt Luzern als solidarische Gemeinschaft auszeichnen soll.

Immerhin muss aber gesagt werden, dass von der Kürzung der Prämienverbilligung nicht Haushalte mit tiefen Einkommen, sondern Haushalte mit mittleren Einkommen betroffen sind.

Zu 6.:

Was unternimmt die Stadt, damit die geplanten Sparmassnahmen zurückgenommen werden, zumindest für das nächste Jahr?

Der Stadtrat ist mit der Kantonsregierung im Austausch. Auch zum Thema IPV haben Gespräche stattgefunden. Zudem hat sich der Stadtrat mit den in der Stadt Luzern lebenden Kantonsrätinnen und Kantonsräten getroffen und sie auf die Auswirkungen der kantonalen Sparprogramme aufmerksam gemacht.

Zu 7.:

*Warum können so viele Leute die individuelle Prämienverbilligung in Anspruch nehmen?
Ist das ein Systemfehler?*

Die regelmässig steigenden Prämien der Krankenversicherung sind ein nationales sozialpolitisches Thema, welches breit diskutiert wird. Die Prämienverbilligungen sind ein Instrument, das Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen einen angemessenen Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet.

Zu beachten ist, dass der IPV-Anteil der gesamten Prämiensumme im Kanton Luzern tiefer liegt als im schweizerischen Schnitt. So beträgt der Anteil der IPV an der unverbilligten Prämie über alle Kantone 24 Prozent, im Kanton Luzern ist dieser Anteil von 2010 auf 2014 auf unter 20 Prozent gesunken. Dies zeigt das «Monitoring 2014 – Wirksamkeit der Prämienverbilligung», welches das Bundesamt für Gesundheit (BAG) publiziert. Grund für die Abnahme sind Änderungen im Berechnungsmodell, welche der Kanton Luzern vorgenommen hat. Aufgrund der aktuellen Revision in Luzern ist davon auszugehen, dass dieser Anteil in den nächsten Jahren im Kanton Luzern weiter sinken wird.

Zu 8.:

Die Krankenversicherungen Concordia und CSS bezeichnen in einer Stellungnahme die Streichung der individuellen Prämienverbilligung als «rechtswidrig». Wie beurteilt der Stadtrat den juristischen Sachverhalt?

Die Krankenversicherungen haben mit ihrer Stellungnahme die Tatsache kritisiert, dass Personen mit Anspruch auf Prämienverbilligung diese ab Oktober 2017 infolge des budgetlosen Zustandes des Kantons Luzern nicht mehr ausbezahlt bekommen. Sie beurteilen das Handeln des Kantons als «rechtswidrig». Der Kanton sieht keine Rechtsverletzung. Der Stadtrat hat keine eigene Beurteilung der Rechtslage vorgenommen und verzichtet auf die Erstellung eines weiteren juristischen Gutachtens.

Zwischenzeitlich hat sich die Situation mit der Annahme des Budgets 2017 geändert. Die finanziellen Mittel, die der Kanton für die Prämienverbilligung zur Verfügung stellt, sind bekannt und beschlossen. Die grosse Mehrheit der Anspruchsberechtigungen werden im Verlaufe des Septembers 2017 berechnet, und die Entscheide liegen rechtzeitig vor, damit die Krankenversicherer sie in den Dezember-Rechnungen berücksichtigen können (Medienmitteilung des Kantons vom 5. September 2017, Verbreitung 12. September 2017).

Stadtrat von Luzern